

# Antrag auf Erteilung einer Zweitschrift



Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)  
Dezernat G6  
Postfach 90 02 36  
14438 Potsdam

Kontakt:  
Dezernat G6  
[LPA-GFB@lavg.brandenburg.de](mailto:LPA-GFB@lavg.brandenburg.de)

Eingangsvermerk des LAVG

Name	Vorname
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße/Hausnummer	
<input type="text"/>	
PLZ	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon	E-Mail
<input type="text"/>	<input type="text"/>

## Hiermit beantrage ich die Erteilung einer Zweitschrift

- des Zeugnisses über die staatliche Prüfung
- der Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

Ausbildungszeit von:  bis:

Ausbildende Schule:

in:

Datum der Erlaubniserteilung  Nachname bei Erlaubniserteilung\*

Mit diesem Antrag versichere ich glaubhaft:

- das mir das/die Original/Originale abhandengekommen bzw. nicht mehr auffindbar sind
- mir zu keinem Zeitpunkt die Erlaubnis zum Führen der o.g. Berufsbezeichnung entzogen wurde
- gegen mich zurzeit kein gerichtliches Strafverfahren, staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder Berufsgerichtsverfahren anhängig ist.

Datum ..... Unterschrift

### Hinweise - Anlagen:

**Sofern Sie zum Zeitpunkt der Ausstellung des Zeugnisses über die Staatliche Prüfung oder der Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung einen anderen Namen getragen haben, legen Sie diesem Antrag bitte eine amtlich beglaubigte\* Kopie des Personalausweises oder Reisepasses bei.**

\*Amtliche Beglaubigungen dürfen nur von Behörden mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung vorgenommen werden, z.B. von Einwohnermeldeämtern. Beglaubigungen von Krankenkassen, Versicherungen, Pfarrämtern usw. werden folglich nicht anerkannt.

Gebühren für die Erteilung der Zweitschrift: Vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 16 Gebührengesetz für das Land Brandenburg eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, u.a. von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden kann.

Für die Bearbeitung des Antrags und die Erteilung einer Zweitschrift ist gemäß Tarifstelle 7.4.2 der Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (Gebührenordnung MSGIV – GebOMSGIV) vom 14.06.2021 in der zuletzt geänderten Fassung, eine Rahmengebühr vorgesehen.

Sie können online unter folgenden Links die [Datenschutzerklärung](#) und die [Hinweise zur DSGVO beim Ausfüllen von Formularen des LAVG](#) abrufen.

Stand: Februar 2024